

Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung

Vom 10. Oktober 2008

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GB1.2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GB1. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GB1. S. 404) sowie § 5 (GB1. S.629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Februar 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung kann nur zugelassen werden, wer:

1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertigen Abschluss) in Sportwissenschaft oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, vorweist

oder

1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.

2. Die Zulassung setzt weiterhin das Bestehen einer Aufnahmeprüfung über die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der Sportwissenschaft voraus. Der Zulassungsausschuss gibt rechtzeitig bekannt, wann und in welcher Form die Prüfung stattfindet. Jede Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. Von der Aufnahmeprüfung wird ganz oder teilweise befreit, wer die erforderlichen Kenntnisse bereits im Rahmen seines ersten Abschlusses nach § 1 Abs. 1a) bzw. 1b) nachgewiesen hat. Hierüber entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Zulassungen werden ausschließlich zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassungen zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität eingegangen sein.

(2) Wurden im Bachelorstudiengang alle erforderlichen Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit bis zum Bewerbungsschluss bestanden, kann eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass das Bestehen der Bachelorarbeit bis zum 30. November nachgewiesen wird und die Gesamtnote der Bachelorprüfung überdurchschnittlich ist.

(3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidaten für den Masterstudiengang Sport zugelassen werden sollen.

- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung ist mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengang Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung identisch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsvoraussetzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09.

Stuttgart, den 10. Oktober 2008

Prof. Dr. Wolfram Ressel
(Rektor)